

Gesellschaftsvertrag „alt“

§ 9 Aufsichtsrat

...

3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Die Gesellschafterversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit des Aufsichtsrats bestimmen. Der bisherige Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.

Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 beschließt.

Gesellschaftsvertrag „neu“

§ 9 Aufsichtsrat

...

3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats **beträgt 5 Jahre. Sie beginnt jeweils zum 01.10. und endet zum 30.09 des fünften Amtsjahres.** ~~endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet.~~

Die Gesellschafterversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit des Aufsichtsrats bestimmen. Der bisherige Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.

Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 beschließt.

Die Amtsdauer des im Jahr 2022 gewählten Aufsichtsrates wird nach Absatz 2 verkürzt und endet zum 30.09.2024. Abweichend von § 9 Ziffer 3 Absatz 1 beginnt die Amtszeit des im Jahr 2022 gewählten Aufsichtsrates unmittelbar mit der Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Für die darauffolgenden Aufsichtsräte gilt sodann wieder die Regelung des Absatzes 1 (5 Jahre von 01.10 bis 30.09.)